



Information über Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Auslandsbeschäftigungen

Diese Kurzinformation richtet sich vornehmlich an Arbeitnehmer,

- die zuletzt im Ausland beschäftigt waren oder
- noch im Ausland beschäftigt sind, aber beabsichtigen, ihren Wohnsitz in absehbarer Zeit nach Deutschland zu verlegen

und in Deutschland Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen wollen. Weitergehende Informationen hierzu enthält das „Merkblatt 1 für Arbeitslose“, das bei jeder deutschen Agentur für Arbeit erhältlich ist; dort besteht auch die Möglichkeit zu einer auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten eingehenden Beratung.

Eine der Voraussetzungen für die Begründung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld ist die Erfüllung der Anwartschaftszeit: In der Regel muss der Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens 12 Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Aufgrund von Vorschriften des zwischen- bzw. überstaatlichen Rechts kann aber die erforderliche versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland nach Maßgabe der nachfolgenden Hinweise durch ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten ersetzt werden.

1. Nach Beschäftigungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

EU: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und die Beitrittsstaaten (Bulgarien*), Estland*), Lettland*), Litauen*), Malta, Polen*), Rumänien*), Slowakei*), Slowenien*), Tschechische Republik*), Ungarn*), Zypern (nur Südtteil),

EWR: Island, Liechtenstein, Norwegen

Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR zurückgelegt wurden, können im Allgemeinen nur dann zur Begründung eines deutschen Anspruches auf Arbeitslosengeld herangezogen werden, wenn zwischen diesen Zeiten und der Arbeitslosmeldung und Antragstellung bei einer deutschen Agentur für Arbeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wurde. Eine Inlandsbeschäftigung ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. Auslandsbeschäftigung als Grenzgänger oder Saisonarbeitnehmer) nicht erforderlich. Die ausländischen Zeiten sind der deutschen Agentur für Arbeit mit einer Bescheinigung **E 301** nachzuweisen, die von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt wird; nähere Auskünfte hierzu erteilt das Arbeitsamt in dem Mitgliedstaat, in dem die letzte Beschäftigung ausgeübt wurde.

Ist die Arbeitslosigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten und wurden dort die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit erfüllt, kann diese Leistung zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland bis zur Dauer vom höchstens drei Monaten weiterbezogen werden. Nähere Hinweise zu dieser Möglichkeit kann das ausländische Arbeitsamt geben, bei dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wurde.

Besonderheiten für die Beitrittsstaaten:

Für Staatsangehörige der mit *) gekennzeichneten Beitrittsstaaten ist die Freizügigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt für eine maximal siebenjährige Übergangsfrist eingeschränkt. Das heißt, dass in der Regel kein freier Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht und der Arbeitnehmer deshalb die ausländische Leistung bei Arbeitslosigkeit nicht bis zur Dauer von drei Monaten in Deutschland weiterbeziehen kann. Nähere Auskünfte erhalten Sie in Ihrer Agentur für Arbeit.

Besonderheiten für Drittstaatsangehörige:

Für Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen (d.h. für Arbeitnehmer, die keine EU- oder EWR- Staatsangehörige und auch nicht Staatsangehörige der Schweiz sind) gelten die Ausführungen nur mit Einschränkungen. Nähere Auskünfte erteilt Ihre Agentur für Arbeit.

2. Nach Beschäftigungen in der Schweiz

Für Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz ausgeübt wurden, gelten für Leistungsansprüche die gleichen Regelungen, wie nach einer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der EU (siehe Nr. 1).

Bei deutschen Staatsangehörigen werden Beschäftigungszeiten in der Schweiz wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland behandelt. Eine Inlandsbeschäftigung nach der Beschäftigung in der Schweiz ist nicht erforderlich.

3. Nach Beschäftigungen in einem Nachfolgestaat der früheren SFR Jugoslawien

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei deutschen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Nachfolgestaates der früheren SFR Jugoslawien Versicherungszeiten aus einem Nachfolgestaat Jugoslawiens zur Begründung eines deutschen Leistungsanspruches herangezogen werden; nähere Auskünfte erteilt die Agentur für Arbeit.

4. Nach Beschäftigungen in Ländern außerhalb der EU, des EWR, der Schweiz und außerhalb eines Nachfolgestaates der früheren SFR Jugoslawien

Mit Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten aus anderen als den unter den Nrn. 1 bis 3 genannten Staaten kann ein Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nicht begründet werden.

5. Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der vor der Ausreise aus Deutschland erworben wurde und noch nicht erschöpft (verbraucht) ist, kann erneut bewilligt werden, wenn seit seinem Entstehen noch nicht vier Jahre vergangen sind und der Anspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist.

Der Anspruch erlischt zum Beispiel, wenn während einer Arbeitsuche im Ausland Leistungen aufgrund des in Deutschland erworbenen Anspruchs bezogen wurden (Bescheinigung E303) und der Arbeitnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach Deutschland zurückgekehrt ist.

6. Entsandte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland zur Ausübung einer Tätigkeit von begrenzter Dauer ins Ausland entsandt werden, unterliegen in der Regel weiterhin der Versicherungspflicht nach deutschem Recht und können daher ggf. nach ihrer Rückkehr Leistungen bei Arbeitslosigkeit wie nach einer Inlandsbeschäftigung in Anspruch nehmen.